

## Teil C

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2022

---

1. Streichung der Gebührenordnungspositionen 01460 und 01461 im Abschnitt 1.4 EBM
2. Änderung des fakultativen Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 01640 im Abschnitt 1.6 EBM

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Aufklärung über die Hintergründe, Ziele, Inhalte und Vorgehensweise zur Erstellung von Notfalldatensätzen gemäß § ~~291a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5~~ SGB V,
- Erläuterung des Notfalldatensatzes gegenüber dem Patienten und/oder einer Bezugsperson,

3. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01640 im Abschnitt 1.6 EBM

*Sofern die Vertragsarztpraxis noch nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossen ist und nach Kenntnis der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Anwendung gemäß § ~~291a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5~~ SGB V i. V. m. Anlage 4a zum BMV-Ä noch nicht vorliegen, ist die Gebührenordnungsposition 01640 nicht berechnungsfähig.*

4. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01641 im Abschnitt 1.6 EBM

*Sofern die Vertragsarztpraxis noch nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossen ist und nach Kenntnis der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Anwendung gemäß § ~~291a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5~~ SGB V i. V. m. Anlage 4a zum BMV-Ä noch nicht vorliegen, ist die Gebührenordnungsposition 01641 nicht berechnungsfähig.*

**5. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01642 im Abschnitt 1.6 EBM**

*Sofern die Vertragsarztpraxis noch nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossen ist und nach Kenntnis der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Anwendung gemäß § ~~291a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5~~ SGB V i. V. m. Anlage 4a zum BMV-Ä noch nicht vorliegen, ist die Gebührenordnungsposition 01642 nicht berechnungsfähig.*

**6. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01759 im Abschnitt 1.7.3.1 EBM**

01759 ~~Zuschlag zu Vakuumbiopsie der Mamma im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01753 oder 01755 für Vakuumbiopsie(n) der Mamma~~ gemäß § 19 der Anlage 9.2 des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) und gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust nach § 135 Abs. 2 SGB V

**7. Änderung der Abrechnungsbestimmung der Gebührenordnungsposition 30440 im Abschnitt 30.4 EBM**

**je Fuß** dreimal im Krankheitsfall

**8. Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 34800 im Abschnitt 34.8 EBM**

*Die Beauftragung des Konsiliararztes ist gemäß Anlage 2b zum BMV-Ä vorzunehmen und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels elektronischem Heilberufsausweis ~~gemäß § 291 a SGB V~~ zu versehen.*

## 9. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01759*	<b>Zuschlag zu Vakuumbiopsie der Mamma im Zusammenhang mit der Erbringung der Gebührenordnungsposition 01753 oder 01755 für Vakuumbiopsie(n) der Mamma</b>	KA	3	Tages- und Quartalsprofil